



Gemeindeordnung

der

Einwohnergemeinde

Beinwil am See

Die Einwohnergemeinde Beinwil am See erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgende

G E M E I N D E O R D N U N G

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern. 1)
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder sowie 1 Ersatzmitglied zu wählen. 1)

II. Durchführung der Wahlen

Die Behörden und Kommissionen gemäss Pt. I werden - sofern erforderlich - an der Urne durchgeführt. Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

III. Veröffentlichungen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinden erfolgen im „Wynentaler Blatt“ sowie in den Anschlagkästen und, wenn nötig, im Amtsblatt. Die übrigen Publikationen erfolgen in den Anschlagkästen.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserungen und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
3. Die gemeinderätliche Liegenschaftskaufs- und -verkaufskompetenz wird pro Fall auf Fr. 300'000.- (dreihunderttausend Franken) festgesetzt. 1)
4. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen, etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

V. Gemeindeversammlung

Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 2 GG).

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

sig. Hs. Schärer

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stalder H.R.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980.
Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981
angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.

Änderungen von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
29. November 2004.
Änderungen von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom
27. Februar 2005 angenommen.
Änderungen vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 14. März 2005.

1) Fassung gemäss Änderung vom 29. Nov. 2004; Inkrafttreten 01. Juli 2005.